



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

[www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 20.01.2022

Druckausgabe

Nr. 1

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	1
Bekanntmachung der Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach	1
Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	10
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	13
Personalnachrichten	13

---

### **Bau- und Planungsausschusssitzung**

Am Montag, 31.01.2022, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung statt:

11/17.01.2022

---

### **Bekanntmachung der Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 14.12.2021 (Kreisamtsbl. S. 260) wird nachstehend der Wortlaut der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in der ab 01.01.2022 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Fassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 14.12.2004 (Kreisamtsbl. S. 227) und den Änderungen

1. des am 23.06.2008 in Kraft getretenen § 1 der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 23.06.2008 (Kreisamtsbl. S. 133)

2. des am 01.01.2014 in Kraft getretenen § 1 der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 10.12.2013 (Kreisamtsbl. S. 167)

3. des am 08.05.2014 in Kraft getretenen § 1 der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 05.05.2014 (Kreisamtsbl. S. 62)

4. des am 01.01.2022 in Kraft getretenen § 1 der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 14.12.2021 (Kreisamtsbl. S. 260).

Amberg, den 10.01.2022

gez.

Richard Reisinger

Landrat

---

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach

## § 1

### Name, Dauer und Sitz

(1) Das St. Anna Krankenhaus, Sulzbach-Rosenberg und die St. Johannes Klinik, Auerbach sind ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Es entsteht durch Umwandlung der bisherigen Regiebetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2005.

(2) Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

(3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

## § 2

### Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des St. Anna Krankenhauses und der St. Johannes Klinik einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Hierzu kann auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen und Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention gehören.

(2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Unternehmenszweck dienen.

(3) Soweit es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, wenn die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

(4) Auf das Kommunalunternehmen sind zum 01.01.2005 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Aktiva und Passiva, Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser zusammenhängen, übergegangen.

Nicht übertragen wurden die bis zum 31.12.2004 zum Sondervermögen der Regiebetriebe gehörenden Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, grundstücksgleichen Rechte, sowie die damit korrespondierenden Passivposten (Teile der Kapitalrücklagen, Sonderposten und Kredite) und die Ausgleichsposten nach dem KHG (Krankenhausfinanzierungsgesetz). Die Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Landkreis Amberg-Sulzbach werden durch einen Nutzungsvertrag und gegebenenfalls weitere Vereinbarungen geregelt.

(5) Dem Kommunalunternehmen obliegt die Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Baumaßnahmen bei den in einer gesonderten Vereinbarung überlassenen Grundstücken und Gebäuden.

(6) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Landkreises Amberg-Sulzbach Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder zu erlassen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des St. Anna Krankenhauses, Sulzbach-Rosenberg und der St. Johannes Klinik, Auerbach.

(2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Unternehmenszweckes verwendet werden darf.

(3) Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Amberg-Sulzbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsjahr

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 150.000,00 Euro (in Worten: Einhundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
2. der Vorstand (§ 9)

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und aus 8 übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Amberg-Weizsach.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein
  1. Beamte und hauptamtliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
  2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.

## § 7

## Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und Kooperationen mit anderen Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten bzw. Partnern des Gesundheitswesens, die das Leistungsspektrum des Kommunalunternehmens erweitern,
  2. die Gründung und Auflösung von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen bzw. die Übertragung solcher Beteiligungen,
  3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes und seines Vertreters sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes und seines Vertreters,
  4. Bestellung und Abberufung des Ärztlichen Direktors und der Pflegedirektion,
  5. Erlass einer Dienstanweisung für den Vorstand,
  6. Einstellung und Entlassung der Chefärzte,
  7. Feststellung der Wirtschaftspläne, der Stellenpläne und der Finanzpläne sowie deren Änderungen,
  8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstandes,
  9. Bestellung des Abschlussprüfers,
  10. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
  11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  12. Veräußerung von Grundstücken des Kommunalunternehmens an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art. 69 LKrO ab einem Wert von 25.000 Euro,
  13. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, mit Ausnahme von erforderlichen Betriebsmittelkrediten,
  14. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 Euro überschreitet,
  15. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit dem Vorstand oder dessen Stellvertreter bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind,

16. Beitritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, sowie bei Zusatzversorgungseinrichtungen; Abschluss von Tarifverträgen.

(3) Der Kreistag kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung nach Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 Weisungen erteilen (Art. 78 Abs. 2 LKrO).

(4) Entscheidungen über unaufschiebbare Geschäfte oder ähnliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## § 8

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu nichtöffentlichen Sitzungen zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen, davon mindestens einmal im Halbjahr. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Verwaltungsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn ein Verwaltungsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verwaltungsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Verwaltungsratsmitgliedes.

(5) Die Verwaltungsräte einschließlich des Vorsitzenden können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verwaltungsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Abs. 4. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(6) Die Verwaltungsräte einschließlich des Vorsitzenden müssen sich bei einer Teilnahme nach Abs. 5 in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können und sollen zudem für den Vorstand entsprechend wahrnehmbar sein; für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Das Kommunalunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens oder des Verwaltungsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verwaltungsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verwaltungsrat gefassten Beschlusses. Das Kommunalunternehmen beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisu-

ellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist entweder mindestens ein Verwaltungsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verwaltungsrats nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegt. Die zugeschalteten Verwaltungsräte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(7) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(8) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(9) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(10) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 12 gilt entsprechend.

(11) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Abs. 5 Satz 1 findet für den Vorstand keine Anwendung. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 7 entsprechend.

(12) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 9

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestimmen.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstanweisung für den Vorstand des Kommunalunternehmens.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann dem Vorstand Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB im Einzelfall erteilt werden.

- (7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (8) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung und die Dienstanweisung für den Vorstand des Kommunalunternehmens auferlegt werden. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand für Abstimmungen in den Gesellschafterversammlungen der in § 2 Abs. 3 genannten Unternehmen, für die entweder die Gesellschafterversammlung ausschließlich zuständig ist oder die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens dieser Gesellschaft hinausgehen, Weisungen erteilen. Zu diesem Zweck ist der Vorstand verpflichtet, den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig über diese Gesellschafterversammlungen zu informieren.
- (9) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Er darf in diesem Geschäftszweig zur Vermeidung von Interessenskollisionen ohne Einwilligung des Verwaltungsrates nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter eines anderen Unternehmens sein. Die Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Handelsgewerbe oder Unternehmen oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.
- (10) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Amberg-Weizsäckchen haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (11) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 10

### Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich; dies gilt insbesondere auch für die Vertretung in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, die das Kommunalunternehmen nach § 2 Abs. 3 gegründet hat oder an denen es nach dieser Vorschrift beteiligt ist. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 Euro mit sich bringen.

## § 11

### Personal

- (1) Das Kommunalunternehmen übernahm zum 01.01.2005 die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der bisherigen Regiebetriebe des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg, der St. Johannes Klinik Auerbach und der Spezialeinrichtung „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ im St. Anna Krankenhaus unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten.



(2) Nicht übernommen wurden die Ruhestandsbeamten und die Dienstverhältnisse der bereits im Ruhestand befindlichen Angestellten mit beamtenrechtlicher Versorgung; diese verbleiben weiterhin beim Landkreis Amberg-Weizsach. Gleiches gilt für die im aktiven Dienst befindlichen Beamten; diese werden durch gesonderte Vereinbarung an das Kommunalunternehmen zugewiesen.

## § 12

### Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung, Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der in dieser Satzung bestimmte öffentliche Zweck erfüllt wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 79 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) und die einschlägigen Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174).

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, die Abschlussprüfung (Art. 93 LKrO) innerhalb von neun Monaten durchführen zu lassen und anschließend dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO auch

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 89 und 91 LKrO. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss dem Kreisrechnungsprüfungsamt im Einzelfall Prüfungsaufträge erteilen. Die überörtliche Prüfung nach Art. 91 LKrO entfällt, wenn der Bayer. Kommunale Prüfungsverband die Abschlussprüfung (Art. 93 LKrO) durchführt. Die Prüfungsberichte nach den Sätzen 1 und 2 werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Landkreis zugeleitet.

## § 13

### Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsach bekannt gemacht.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 05.05.2004 (Kreisamtsbl. S. 227). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

---

## **Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Der Verwaltungsrat des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach hat mit Beschluss vom 24.11.2021 den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2020 mit seinen Bestandteilen des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt und genehmigt.

Dem Kommunalunternehmen AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach ist folgender Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Auditor GmbH, Sulzbach-Rosenberg, unterzeichnet durch Herrn Wirtschaftsprüfer Wolfgang-Peter Wendl, erteilt worden:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An das AS Technologie- und Gründerzentrum

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des AS Technologie- und Gründerzentrum – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des AS Technologie- und Gründerzentrum für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (des Vorstands) geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Sulzbach-Rosenberg, 30. September 2021  
 AUDITAR GmbH  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 Wendl  
 Wirtschaftsprüfer

Der Jahresfehlbetrag des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, betreffend das Wirtschaftsjahr 2020, in Höhe von 22.885,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach Bekanntgabe im Kreisamtsblatt 10 Tage während der üblichen Geschäftszeiten im Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, im Sekretariat im Erdgeschoss, öffentlich aus.

Richard Reisinger  
Landrat Amberg-Sulzbach

Harald Mizler  
Vorstand

Dr. Harald Schwartz  
Vorstand

## Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr. 20-2-2-DE Woidler Axt	02.02.2022 – 03.02.2022	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ebermannsdorf, Kümmersbruck, Freudenberg, Hirschau, Schnaittenbach
2.	US-Army Manöver-Nr.: AE22-09	01.02.2022 – 28.02.2022	Landkreis Amberg-Sulzbach: Kastl, Freihung, Schnaittenbach, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf, Hirschau
3.	US-Army Manöver-Nr.: AE22-10	21.02.2022 – 11.03.2022	Landkreis Amberg-Sulzbach: Freihung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/22.12.2021

## Personalnachrichten

Nachruf
Am 06.01.2022 verstarb
<b>Herr Franz Zielinski</b>
Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter, Herrn Franz Zielinski, der von 1992 bis 2015 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Cheffahrer des Landrates tätig war. Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Ehefrau und den Angehörigen. Wir sind Herrn Zielinski für die höchst loyalen und zuverlässigen Dienste sehr dankbar und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.
Landkreis Amberg-Sulzbach Richard Reisinger, Landrat